

**Aushang Beschlüsse der  
Prüfungskommission für den  
Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien**

<b>Beschluss Nr.: WI 70</b>	<b>27.11.2006</b>	<b>Niederschrift 3/2006</b>
<p>Die Prüfungskommission beschließt, dass <b>Lehrende ihr Punktekontingent</b> bei gemeinsamen Klausuren <b>nicht</b> durch die Vergabe von Zusatzpunkten <b>überschreiten</b> dürfen, weil dadurch andere Prüfungsteile entwertet würden.</p>		

<b>Beschluss Nr.: WI 95</b>	<b>02.04.2008</b>	<b>Niederschrift 1/2008</b>
<p>Krankmeldungen/Atteste für versäumte Prüfungsleistungen müssen unverzüglich, d.h. innerhalb von 3 Tagen, dem Prüfungsamt übermittelt werden (§ 11 Abs. 2 Allg. Teil der PO – Allg. Teil). Da sich Studierende immer wieder darauf berufen, dass die Kranmeldung „rechtzeitig“ abgegeben worden wäre und im Prüfungsamt „verlorengegangen sei“, gilt:</p> <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Krankmeldungen per Einschreiben versenden</li> <li>b) persönlich abgeben und die mitgebrachte Kopie mit einem Eingangsstempel versehen lassen.</li> </ul> <p>Ansonsten geht das Risiko einer nicht korrekten Zustellung zu Lasten der Studierenden, was dann zu einer Bewertung mit der Note 5,0 führt.</p>		

<b>Beschluss Nr. 114</b>	<b>08.03.2010</b>	<b>Niederschrift 2/2010</b>
<p>Die Prüfungskommission beschließt, dass <b>Referate, Haus-, Projekt- und Gruppenarbeiten</b> nur <b>bis 3 Wochen nach Ausgabe des Themas abgemeldet</b> werden können. Danach gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht und somit <b>nicht bestanden</b>, wenn die Arbeit nicht zum vorgegebenen Termin eingereicht wird.</p>		

<b>Beschluss Nr. 116 b)</b>	<b>27.07.2010</b>	<b>Niederschrift 4/2010</b>
<p>Die Prüfungskommission beschließt, dass die <b>Wahlpflichtfächer</b> im <b>Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien</b> einen fachlichen Hintergrund haben müssen, der in direktem Zusammenhang mit den naturwissenschaftlichen und technischen Inhalten des Studiums steht, da sonst eine hinreichende Qualifikation für den Titel „Master of Engineering“ nicht gewährleistet werden kann.</p>		

<b>Beschluss Nr. WI 150</b>	<b>11.12.2013</b>	<b>PK-Niederschrift 5/2013</b>
<p>Die „Prüfungskommission Wirtschaftsingenieurwesen, Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung, Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien“ <b>beschließt</b> für die nachfolgenden <b>Wahlpflichtfächer</b> die aufgeführten Prüfungsarten:</p> <p><b>Grundlagen der Primärproduktion von Holz und stoffliche Holzverwendung = K 2</b>  <b>Pflanzliche Biotechnologie = H + LB</b>  <b>Spannungsfeld optimale Landnutzung und nachhaltige ländliche Entwicklung = M</b>  <b>Technische Mikrobiologie = K 2</b></p>		

<b>Beschluss Nr. WI 154</b>	<b>19.03.2014</b>	<b>PK-Niederschrift 1/2014</b>
Die Prüfungskommission beschließt, dass Prüfungsleistungen in den Studiengängen		
<b>- Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen</b> <b>- Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien</b> <b>- Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung</b>		
mit den Prüfungsarten		
<ul style="list-style-type: none"><li>- Hausarbeit (§ 8 Abs. 5 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)</li><li>- Referat (§ 8 Abs. 6 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)</li><li>- Tagesprojekt (§ 8 Abs. 10 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)</li><li>- Exkursionsbericht (§ 8 Abs. 11 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)</li><li>- Projektarbeit (§ 8 Abs. 12 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)</li><li>- Laborbericht (§ 8 Abs. 13 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)</li></ul>		
<b>durch die Vergabe im Sinne des § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung als angemeldet gelten.</b>		
Eine <b>Abmeldung ist nur bis 3 Wochen nach Ausgabe möglich</b> . Danach gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht und somit nicht bestanden, wenn die Arbeit nicht zum vorgegebenen Termin eingereicht wird.		

<b>Beschluss Nr. WI 164</b>	<b>08.10.2014</b>	<b>PK-Niederschrift 5/2014</b>
Die Prüfungskommission für die Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen, Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien und Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung beschließt, dass nach einer <b>kumulierten Krankheitsdauer von mehr als 4 Wochen</b> eine <b>amtsärztliche Begutachtung</b> notwendig ist.		

<b>Beschluss Nr. WI 167</b>	<b>25.03.2015</b>	<b>PK-Niederschrift 1/2015</b>
Die Prüfungskommission beschließt, dass folgende Befugnisse gemäß § 4 Abs. 6 der PO Allg. Teil auf den Studiendekan widerruflich übertragen werden:		
<ul style="list-style-type: none"><li>- Vorlage einer Prüfungsplanung gemäß § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 18</li><li>- Festlegung der Zeiträume zur Anmeldung von Prüfungen gemäß § 8 Abs. 18</li><li>- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer gemäß § 5 Abs. 1</li><li>- Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 6</li><li>- Regelungen des Nachteilsausgleichs gemäß § 8 Abs. 19</li><li>- Anerkennung von Prüfungsunfähigkeitsbescheinigungen (Atteste) gemäß § 10 Abs. 2</li><li>- Verlängerungsanträge bei Prüfungsleistungen (z.B. Abschlussarbeiten) gemäß § 10 Abs. 4</li><li>- Festlegung der Zeiträume für die Einsicht in schriftliche Prüfungsarbeiten gemäß § 16</li><li>- Aufnahme weiterer Wahlpflichtfächer bei Einzelfällen</li><li>- Genehmigung von Gruppenarbeiten bei einer Abschlussarbeit gemäß § 19 Abs. 4</li></ul>		

<b>Beschluss Nr. WI 168</b>	<b>25.03.2015</b>	<b>PK-Niederschrift 1/2015</b>
Die Prüfungskommission beschließt, dass ab dem Wintersemester 2015/2016 die in § 10 Abs. 2 Satz 1 (Prüfungsordnung Allgemeiner Teil) für einen Rücktritt oder das Versäumnis einer Prüfung		

genannten Gründe durch eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung glaubhaft nachgewiesen werden müssen. Hierzu stellt der Studierende einen Antrag. Dem Antrag ist das ärztliche Attest beizufügen. Dieser Beschluss gilt für die Studiengänge

- Wirtschaftsingenieurwesen**
- Nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien**
- Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung**

<b>Beschluss Nr. WI 177</b>	<b>10.06.2015</b>	<b>PK-Niederschrift 2/2015</b>
Die Prüfungskommission beschließt, dass ab dem Wintersemester 2015/2016 die Studierenden vor der Anmeldephase über die Prüfungstermine informiert werden. Die Anmeldephase endet im Regelfall zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsphase. Eine Abmeldung von Prüfungen ist nur innerhalb der Anmeldephase möglich.		

<b>Beschluss Nr. WI 178</b>	<b>07.10.2015</b>	<b>PK-Niederschrift 3/2015</b>
Die Prüfungskommission beschließt für das Wintersemester 2015/2016 den Prüfungszeitraum. Grundsätzlich gilt, dass die Prüfungen im Zeitraum 11.01.2016 – 29.01.2016 angeboten werden.		

<b>Beschluss Nr. WI 184</b>	<b>24.03.2016</b>	<b>PK-Niederschrift 1/2016</b>
Mobilfunkgeräte jeglicher Art, Smartphones, Handys, Tablets, Handuhr/Smartwatch usw. dürfen während der Prüfung weder genutzt noch griffbereit mitgeführt werden. Dies gilt auch für den Flur- und Toilettenbereich. Ein Verstoß gegen diese Regelung wird als Täuschungsversuch gemäß § 10 Abs. 3 Prüfungsordnung Allg. Teil bewertet und führt zur Bewertung „nicht bestanden“.		

<b>Beschluss Nr. WI 215</b>	<b>29.11.2017</b>	<b>PK-Niederschrift 5/2017</b>
Sofern ein Studierender die Bearbeitungszeit einer Abschlussarbeit in Folge von Prüfungsunfähigkeit (ggf. bei mehreren Anträgen auch kumuliert) um mehr als die Hälfte der gemäß Prüfungsordnung vorgesehenen Bearbeitungszeit ausweitet, muss das Thema der Abschlussarbeit zurückgegeben werden. Die Arbeit wird nicht bewertet. Ein neues Thema kann nach Beendigung der Prüfungsunfähigkeit neu ausgegeben werden.		

<b>Beschluss Nr. WI 236</b>	<b>25.09.2019</b>	<b>PK-Niederschrift 3/2019</b>
Die Prüfungskommission beschließt, dass Studierende, die für dieselbe Prüfungsleistung zum dritten Mal für eine Wiederholungsprüfung vom Prüfungsverwaltungssystem angemeldet werden, bei Versäumnis dieses Termins stets unverzüglich ein amtsärztliches Attest einreichen müssen. Die Kosten für das amtsärztliche Attest werden von der bzw. dem Studierenden getragen.		